



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Das Karate-Dojo-Dortmund ist ein eingetragener Verein und wird seit dem 11. Dezember 1975 im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nummer: 2511 geführt.

-Gerichtsstand ist Dortmund-

Als Versicherungsträger gilt die Sporthilfe e.V. Duisburg.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

Zweck und Tätigkeit des Vereins ist es, Karate als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Das Vermögen des Vereins darf nur zu sportlich-kulturellen Zwecken im Sinne des Amateursportgedanken Verwendung finden.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Geschäftsführer/Kassierer
4. Frauen- Jugendwart
5. Gerätewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Punkt 1, 2 und 3 aufgeführten Personen. Sie haben Gesamtvertretungsvollmacht. Soweit der durch Rechtsgeschäft zu begründenden Verpflichtung des Vereins 1250,00 EUR nicht übersteigt, kann jeder von ihnen den Verein allein vertreten. Bei Dauerschuldverhältnissen beträgt die Grenze 125,00 EUR pro Monat. Bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und dem 1. und 2. Vorsitzenden im Sinne des § 181 BGB wird der Verein durch den jeweils anderen allein und unbeschränkt vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, zur Förderung und zum Aufbau des Vereins beizutragen. Jedoch kann vom Vorstand solchen Personen die Mitgliedschaft verweigert werden, die durch ihren Ruf oder ihr Verhalten das Ansehen des Karatesportes herabsetzen könnten. Der Verein darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben auf den Versammlungen eine beratende Stimme. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Am Anfang eines jeden Jahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung wird in den durch die Satzung bestimmten Fällen (§§7/12) sowie dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen als Aushang beim Training oder schriftlich durch den Vorstand, mit Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von vier Wochen.

§ 6 Wahlen

Die unter § 3 genannten Personen werden während der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern in einer Person ist unzulässig. Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Geschäftsführer/Kassierers müssen an verschiedenen Personen vergeben werden.

§ 7 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und des Protokollführers beurkundet. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, diese Regelung gilt nicht für die Wahl des Jugendwartes. Die Beschlüsse jeder Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Auflösung des Vereins

Nur eine eigens einberufene Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Versammlungsmitgliedern erforderlich und zwar in geheimer Abstimmung. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Stiftung "Aktion Mensch". Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Als Liquidatoren werden von der Versammlung drei Mitglieder gewählt.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer, die verpflichtet sind die Buchführung des Kassierers zu überwachen, die Kassenbelege und den Kassenbericht zu prüfen und in der Hauptversammlung darüber zu berichten.

§ 10 Monatsbeiträge

Die Höhe des Beitrages wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass entscheidet der geschäftsführende Vorstand in begründeten Fällen. Zu Beginn eines Jahres ist von jedem Vereinsmitglied, das im Besitz eines Sportpasses ist, die Jahressichtmarke zu bezahlen.

§ 11 Zahlung der Monatsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind alle drei Monate zu entrichten. Von den unter § 3 benannten Personen, sind nur der 1. Vorsitzender und Geschäftsführer/Kassierer sowie Ehrenmitglieder, von der Beitragspflicht befreit. Die Zahlung hat bargeldlos per Lastschrift oder Dauerauftrag zu erfolgen.

§ 12 Austritt aus dem Verein

Jedes Mitglied hat sich bei Austritt aus dem Verein schriftlich per Einschreiben abzumelden. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes ist der Austritt jederzeit möglich.

§ 13 Mitglieder

Mitglieder, die durch unsportliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ist ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand, kann es nach einer Abmahnung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 14 Aufnahme von Jugendlichen und Schülern

Oben genannte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters für die Aufnahme.

§ 15 Schlußbestimmung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 05.11.1975 in ihrer Grundfassung beschlossen und am 01.03.2002 von den anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit abgeändert.

Der geschäftsführende Vorstand des Karate-Dojo Dortmund e.V.